



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. März 2022
(OR. en)

7231/22
ADD 1
LIMITE
PV CONS 15
ECOFIN 230

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)

15. März 2022

INHALT

Seite

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Mitteilung über haushaltspolitische Leitlinien für 2023, einschließlich des aktuellen Stands der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung	3
4.	Weiteres Vorgehen im Anschluss an die informelle Tagung der Staats- und Regierungschefs vom 10./11. März 2022.....	3
7.	EU-Haushaltsplan: Empfehlung zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020	3
8.	EU-Haushaltsplan: Schlussfolgerungen zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2023	3
	ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Mitteilung über haushaltspolitische Leitlinien für 2023, einschließlich des aktuellen Stands der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung** 6778/22
Vorstellung durch die Kommission
Gedankenaustausch

Auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über haushaltspolitische Leitlinien für 2023 führte der Rat einen Gedankenaustausch über Haushaltspolitik und den aktuellen Stand der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung. Die Kommission legte einen Entwurf für einen neuen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine vor.

4. **Weiteres Vorgehen im Anschluss an die informelle Tagung der Staats- und Regierungschefs vom 10./11. März 2022**
Informationen des Vorsitzes

Der Vorsitz informierte über die wichtigsten Ergebnisse der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs.

7. **EU-Haushaltsplan: Empfehlung zur Entlastung der Kommission** zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 6001/1/22 REV 1
+ 6001/22 ADD 1
Annahme

Der Rat nahm die Empfehlung zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 gegen die Stimme der Niederlande und bei Stimmenthaltung Schwedens an.

Schweden und die Niederlande gaben die im Anhang (Seite 5) enthaltene Erklärung ab.

8. **EU-Haushaltsplan: Schlussfolgerungen zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2023** 6000/22 + ADD 1
Billigung

Der Rat billigte Schlussfolgerungen, in denen seine Prioritäten für den Haushaltsplan der Union für das Jahr 2023 dargelegt sind (Dokument 6000/22 ADD 1). Die Schlussfolgerungen werden allen Organen der EU übermittelt und dienen als Bezugsrahmen für die anstehenden Verhandlungen über den Haushaltsplan mit dem Europäischen Parlament.

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 6928/22

**Zu B- Punkt 7: EU-Haushaltsplan: Empfehlung zur Entlastung der Kommission zur
Ausführung des Haushaltsplans für 2020
Annahme**

GEMEINSAME ERKLÄRUNG SCHWEDENS UND DER NIEDERLANDE

„Schweden und die Niederlande

- unterstreichen die wichtige und unabhängige Rolle, die dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden ‚Hof‘) als dem externen Prüfer der Union zukommt. Durch die Prüfung der Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) trägt der Hof zur Rechenschaftspflicht, Transparenz und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei. Hierdurch wird das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Europäische Union insgesamt gestärkt;
- unterstreichen insbesondere die Bedeutung des jährlichen Prüfberichts des Hofes, seiner Rolle im Rahmen des jährlichen Entlastungsverfahrens sowie seiner Stellungnahme und seiner Empfehlungen im Rahmen dieses Verfahrens, wie in Artikel 319 AEUV bezüglich der Ausführung des jährlichen Haushaltsplans und der Entlastung festgelegt;
- bedauern zutiefst, dass die vom Hof festgestellte geschätzte Fehlerquote bei den Ausgaben sowohl wesentlich als auch umfassend ist und weiterhin über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt. Dies hat den Hof dazu veranlasst, ein negatives Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben für das Jahr 2020 abzugeben;
- fordern die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Schlussfolgerungen des Hofes großen Wert beizumessen und die Empfehlungen umzusetzen, insbesondere in Bezug auf erstattungsbasierte Zahlungen und die Verwaltung und Kontrolle des EU-Haushalts;
- sind besorgt über die mangelnde Wirksamkeit und Effizienz in Teilen der EU-Ausgaben und über die vom Hof hervorgehobenen Probleme im Zusammenhang mit der Leistung. Eine verantwortungsvolle und effiziente Verwendung von EU-Mitteln ist angesichts der ehrgeizigeren Ziele des MFR und des Aufbaupakets besonders wichtig. Zur Gewährleistung von Vertrauen und Legitimität ist es unabdingbar, dass durch den EU-Haushalt ein echter Wert für die Bürgerinnen und Bürger der EU geschaffen wird;
- fordern die Einführung von weniger komplexen Finanzierungsvorschriften und Durchführungsverfahren;
- sehen die Bewertung der Leistung des EU-Haushalts und die erzielten Ergebnisse als wesentlichen und integralen Bestandteil der jährlichen Evaluierung.“

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 6930/22

Zu A-Punkt 4:

Durchführungsverordnung des Rates bezüglich der Aktualisierung der Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder der Verbrauchsteuer

Annahme

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Bezüglich der Anpassung der als Beleg für die Steuerbefreiung gemäß Artikel 151 der Richtlinie 2006/112/EG und Artikel 13 der Richtlinie 2008/118/EG dienenden Bescheinigung nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass weitere technische Änderungen der Bescheinigung notwendig sind, insbesondere um sie an die im Bereich der Verbrauchsteuern eingeführte Bescheinigung anzupassen.

Die Kommission erkennt den Wunsch an, dass die Befreiungsbescheinigung weiterhin sowohl den Mehrwertsteuer- als auch den Verbrauchsteuervorschriften entsprechen sollte, und wird im Zuge der Bewertung der Durchführbarkeit und der Kosten der Umwandlung der Bescheinigung in elektronische Form und der Einführung eines elektronischen Verfahrens prüfen, welche Aktualisierungen bezüglich des Inhalts der Bescheinigung die Mitgliedstaaten vorgelegt haben.“